

VERFLIXTES 7. JAHR?

Die Schlichtungsstelle im Jahr 2017

Es war ein bewegtes Jahr für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, das Jahr 2017, das ihr vor allem zahlreiche zusätzliche Verfahren bescherte. Jüngst hat sie ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 vorgelegt, der eindrucksvoll Zeugnis davon ablegt. Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, erläutert dem BRAK-Magazin die Hintergründe dieser Entwicklung.

Frau Dr. Ruge, wieso braucht die Anwaltschaft überhaupt eine eigene Schlichtungsstelle?

Wenn es die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht gäbe, wäre für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Diese kann bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern eingeschaltet werden, wenn keine branchenspezifische Schlichtungsstelle existiert, z.B. bei Streitigkeiten über Waren und Dienstleistungen (z.B. Reparatur von Fahrzeugen, Pauschalreisen). Ich meine, dass Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten bei einer branchenspezifischen Schlichtungsstelle wie der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besser aufgehoben sind, weil dort das entsprechende Fachwissen und Branchenkenntnisse vorhanden sind.

Wer kann die Schlichtungsstelle nutzen?

Sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte. Mandanten können einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn sie meinen, dass die Rechnung des Rechtsanwalts zu hoch ist oder ihnen durch eine Pflichtverletzung des Anwalts ein Schaden entstanden ist.

Was bringt es Anwälten, selbst einen Schlichtungsantrag gegen ihren Mandanten zu stellen?

Anwälte können sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn Mandanten ihre Rechnungen nicht bezahlen. Das Schlichtungsverfahren ist eine Alternative zum gerichtlichen Mahnverfahren bzw.

zur Klage. Es ist kostenfrei und eignet sich insbesondere, wenn Anwälte das Verhältnis zum Mandanten nicht durch eine Klage belasten wollen, z.B. bei Dauermandaten.

Macht die Schlichtungsstelle dabei immer Kompromissvorschläge?

Nein, die Schlichtungsstelle prüft die Sach- und Rechtslage genauso wie ein Gericht. Sie macht durchaus auch Vorschläge ausschließlich zugunsten einer Partei. Wenn z.B. die Rechnung des Rechtsanwalts korrekt ist, empfiehlt die Schlichtungsstelle dem Mandanten, die Rechnung voll-



Dr. Sylvia Ruge ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin in Berlin. Sie ist Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

ständig auszugleichen, und erläutert in dem Schlichtungsvorschlag, weshalb die Rechnung nicht zu beanstanden ist. Wenn hingegen die Forderung des Mandanten z.B. auf Reduzierung der Rechnung berechtigt ist, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen entsprechenden Schlichtungsvorschlag zugunsten des Mandanten.

Wie häufig akzeptieren die streitenden Parteien Ihre Schlichtungsvorschläge?

Etwa 66 % der Schlichtungsvorschläge werden von beiden Parteien angenommen.

Und wie lang dauert so ein Schlichtungsverfahren?

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2017 erledigten Schlichtungsverfah-

Verfahrensgegenstand	Anzahl
Gebühren	648
Schadensersatz	231
Gebühren und Schadensersatz	252
Insgesamt	1.131

(Quelle: Tätigkeitsbericht 2017, S. 18)

ren betrug 76 Tage. Dabei handelt es sich um den Zeitraum vom Eingang des Schlichtungsantrages bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle.

Wenn ein Grund für die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, wird diese Ablehnungsentscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages bzw. Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes übermittelt.

Wenn ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden kann, erfolgt dies innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte. Die Beschwerdeakte ist vollständig, wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeit vorliegen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren, in denen im Jahr 2017 ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden konnte, betrug 74 Tage.

Bei der staatlichen Justiz sinken die Eingangszahlen. Warum ist das bei der Schlichtungsstelle anders?

Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist ein kostenloses, niedrighschwelliges Angebot zur Streitbeilegung mit einer relativ kurzen Verfahrensdauer. Für einen Schlichtungsantrag ist – anders als bei einer Klageeinreichung – nicht unbedingt ein substantiiertes Vortrag erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Sachverhalt und der Vorwurf zumindest ansatzweise nachvollziehbar sind. Die Schlichtungsstelle versucht, auch Antragstellern, denen eine schriftliche und chronologische Darstellung des Sachverhalts schwerfällt, durch einfache Nachfragen eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren zu ermöglichen.

Der Grund, weshalb die Eingangszahlen bei den Gerichten zurückgehen, ist bisher empirisch noch nicht ermittelt worden. In Betracht kommen unter anderem die Kosten und die Dauer eines Gerichtsverfahrens sowie ein Mentalitätswechsel bei den Bürgern. Viele Menschen scheinen einen kostenintensiven, jahrelangen Gerichtsprozess, der auch emotional und mental belastend ist, zunehmend als ultima ratio anzusehen. Eine außergerichtliche Einigung – sei es mit Hilfe einer Schlichtungsstelle oder mit Hilfe von Rechtsanwälten – bzw. ein Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung scheinen vielleicht bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile für viele Menschen mittlerweile vorzugswürdig.

Geht dieses Wachstum zu Lasten der Justiz?

Viele Fälle, mit denen sich die Schlichtungsstelle beschäftigt, wären wahrscheinlich nie bei Gericht eingereicht worden. Statt der These „Schlichten statt Richten“ ist in vielen Fällen eher „Schlichten statt Verzichten“ zutreffend.

Entwicklung der Bestandszahlen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bestand	224	543	510	360	272	349	357
Eingänge	878	1.055	996	991	966	1.010	1.173
Erledigungen	559	1.088	1.146	1.079	889	1.002	1.131*

* Dazu kommen 21 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

(Quelle: Tätigkeitsbericht 2017, S. 17)

Was sind die Themen, die Parteien am häufigsten an die Schlichtungsstelle herantragen?

Gebührenstreitigkeiten und/oder Schadensersatzforderungen. Bei Gebührenstreitigkeiten geht es vor allem um die Aufklärung über Kosten, die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen, den Anfall von bestimmten Gebühren (z.B. Einigungsgebühr, Terminsgebühr außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, Geschäftsgebühr oder Beratungsgebühr), den Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe, den Gegenstandswert, den Gebührenfaktor, den Inhalt des Auftrags.

Bei Schadensersatzforderungen geht es in der Regel um den Vorwurf der Falschberatung bzw. fehlerhaften Vertretung, der fehlenden Aufklärung über Erfolgsaussichten oder über die Folgen eines Vergleichs, um Fristversäumnisse und/oder den Vorwurf der Untätigkeit.

Wie bewältigt die Schlichtungsstelle die steigenden Verfahrenszahlen?

Die Schlichtungsstelle wurde leicht personell aufgestockt. Ferner haben wir die organisatorischen Abläufe weiter verbessert.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

NEUER SITZ DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren Sitz zum 15.2.2018 in die Rauchstraße 26, 10787 Berlin, verlegt. Die übrigen Kontaktdaten der Schlichtungsstelle bleiben identisch:

Telefon +49(0)30 2844417-0;
 Fax +49(0)30 2844417-12;
 E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Der neue Sitz ist bei der Erfüllung der anwaltlichen Informationspflichten nach §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) zu beachten.